

# Die Anerkennungsprüfung

## Checkliste

Die folgende Checkliste führt wesentliche Aspekte auf, die bei einer transparenten, fairen und konsistenten Prüfung von Anträgen auf Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen berücksichtigt werden sollten.

### Voraussetzungen

- Das hochschulinterne Anerkennungsverfahren (Antragstellung und Prüfung) ist festgelegt und bekannt (z. B. durch einen Leitfaden, eine Satzung oder eine Ordnung).
- Die Hochschule verfügt über ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung des wesentlichen Unterschieds zwischen den Kompetenzen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erworben wurden, und den zu erwerbenden Kompetenzen.
- Sofern ein Learning Agreement (im Falle einer Auslandsmobilität) vorgesehen ist, wird dies im Verfahren entsprechend berücksichtigt.\*
- Die Antragstellenden haben bei der Antragstellung Zugang zu den nötigen Informationen und unterstützenden Angeboten (z. B. Beratung, Infomaterial, Ausfüllhilfen).

\* Bei Learning Agreements gilt grundsätzlich: Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds geschieht **vor** der Auslandsmobilität und damit vor dem Antrag auf Anerkennung. Diese Checkliste bezieht sich auf Anerkennungsprüfungen, die **nach** Erbringung einer Leistung stattfinden. Für das Learning Agreement gelten jedoch auch die untenstehenden Hinweise zur „Durchführung der Prüfung des wesentlichen Unterschieds“

## Vor der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

- Der Antrag wird vor der Prüfung des wesentlichen Unterschieds bereits **formal** geprüft (z. B. durch das Prüfungsamt). Es wird sichergestellt, dass
  - das Antragsformular korrekt ausgefüllt worden ist,
  - die notwendigen Dokumente und Nachweise beigelegt sind (z. B. Transcript of Records, Diploma Supplement, Modulbeschreibungen, Zeugnisse),
  - Dokumente und Nachweise authentisch sind.
- Bei unvollständigen Anträgen wird den Antragstellenden die Möglichkeit der Nachreichung in angemessener Frist eingeräumt.

## Während der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

- Die **inhaltliche** Prüfung des wesentlichen Unterschieds wird vom Prüfungsausschuss oder von einer durch diesen legitimierten, qualifizierten Person durchgeführt, die über fachliche Expertise in dem Studiengang verfügt, auf den anerkannt werden soll (z. B. Lehrende:r, Modulverantwortliche:r, ggf. Anrechnungsbeauftragte:r).
- Ist eine Datenbank mit bisherigen Anerkennungsentscheidungen vorhanden, werden ggf. Referenzfälle herangezogen. Unter Umständen erübrigt sich dann eine weitere Prüfung.
- Die anzuerkennenden Lernergebnisse werden anhand der Nachweise den entsprechenden eigenen Lernzielen gegenübergestellt.
- Für die Prüfung werden relevante unterstützende Materialien genutzt, z. B.:
  - Modulhandbücher
  - Referenzsysteme, beispielsweise
    - Lernzieltaxonomien
    - Qualifikationsrahmen (z. B. DQR, HQR, EQR)
    - Fachqualifikationsrahmen

### **Durchführung der Prüfung des wesentlichen Unterschieds**

Die **inhaltliche** Prüfung des wesentlichen Unterschieds erfolgt anhand von fünf Kriterien (gemäß der Lissabon-Konvention). Dabei können die Qualität der Hochschule und die Lernergebnisse allein die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds rechtfertigen, während Studienniveau, Profil und Workload nur Anhaltspunkte liefern. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

#### a. **Qualität der Hochschule**

- Es wird geprüft, ob es sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule bzw. ob es sich um ein akkreditiertes Studienprogramm handelt und diese bzw. dieses den Standards einer Hochschule nach hiesigen Maßstäben genügt. Ist dies nicht der Fall, kann keine Anerkennung erfolgen. Bei ausländischen Hochschuleinrichtungen oder einzelnen Studienprogrammen kann die Institutionendatenbank des Infoportals [anabin](#) Aufschluss über deren Status geben.

#### b. **Lernergebnisse**

- Die erzielten und die zu erzielenden Lernergebnisse werden einander gegenübergestellt.
- Sie werden nicht auf Mikroebene verglichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums.
- Die Begründung des wesentlichen Unterschieds geht über die rein prozentuale Abweichung der Lernergebnisse hinaus.

#### c. **Studienniveau**

- Studienjahr bzw. Studienstufe sowie Art des Abschlusses werden miteinander verglichen.
- Etwaige Unterschiede werden anhand der Lernergebnisse hinsichtlich eines **wesentlichen** Unterschieds geprüft.

d. **Profil des Studienprogramms**

- Es wird geprüft,
  - ob es sich um breit angelegte oder spezialisierte Programme handelt und ob die Studienprogramme hierin voneinander abweichen.
  - ob es sich um Ein-Fach-Studiengänge oder inter- bzw. multidisziplinäre Studiengänge handelt und ob die Studienprogramme hierin voneinander abweichen.
- Etwaige Unterschiede werden anhand der Lernergebnisse hinsichtlich eines **wesentlichen** Unterschieds geprüft.

e. **Workload**

- Das bei der anzuerkennenden Leistung verwendete Leistungspunktesystem wird mit dem eigenen verglichen (unwesentliche Unterschiede sind insbesondere bei internationalen Qualifikationen möglich).
- Die Workloads werden miteinander verglichen.
- Ein erheblich abweichender Workload kann auf einen wesentlichen Unterschied hinweisen.
- Etwaige Unterschiede werden anhand der Lernergebnisse hinsichtlich eines **wesentlichen** Unterschieds geprüft.

## Nach der Prüfung des wesentlichen Unterschieds

- Wenn die inhaltliche Prüfung delegiert wurde, wird das Ergebnis der Prüfung des wesentlichen Unterschieds als Empfehlung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- Bei einem positiven Ergebnis enthält die Empfehlung einen Vorschlag zum Umgang mit der Benotung des Moduls, auf das anerkannt wird. Der Vorschlag richtet sich nach hochschulintern festgelegten und transparenten Maßstäben.
- Die Anerkennungsentscheidung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- Die Anerkennungsentscheidung wird dem/der Antragsteller:in mitgeteilt.
- Negative Entscheidungen werden schriftlich begründet. Ihnen wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.
- Der Verwaltungsakt wird dokumentiert und die Entscheidung ggf. in die Datenbank eingetragen.